

15. März 2022

35/2022 Mitteilungsblatt / Bulletin

Dritte Ordnung zur Änderung der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 23.11.2021

Dritte Ordnung zur Änderung der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 23.11.2021¹

Gemäß § 61 Abs. 2 Nr. 8 i. V. m. § 31 des Berliner Hochschulgesetzes i.d.F. vom 26.07.2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.09.2021 (GVBl. S. 1039), hat der Akademische Senat der Hochschule für Wirtschaft und Recht folgende Ordnung zur Änderung der "Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 12.02.2019 und 05.11.2019", zuetzt geändert am 26.10.2021, beschlossen:

Artikel 1

§ 1 wird wie folgt geändert:

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

- (1) Diese Rahmenstudien- und -prüfungsordnung legt die Grundsätze für die Gestaltung von Studiengängen und für die Durchführung von Prüfungen an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin) fest. Sie gilt für alle Studiengänge der Fachbereiche und der Berlin Professional School (BPS) der HWR Berlin, mit Ausnahme der Laufbahnstudiengänge.
- (2) Für Studiengänge, die gemeinsam mit anderen Hochschulen durchgeführt werden, können mit Zustimmung des Akademischen Senats abweichende Regelungen getroffen werden. Dabei sollen Festlegungen über die Anwendbarkeit einer Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der beteiligten Hochschulen getroffen werden.
- (3) Diese Rahmenstudien- und -prüfungsordnung soll die Kompatibilität der Studiengänge innerhalb der Hochschule, in Europa und international gewährleisten. Sie ist insbesondere dem Bologna-Prozess verpflichtet.

Artikel 2

§ 4 wird wie folgt geändert:

§ 4 Studienfachberatung

(1) Die Studienfachberatung obliegt den Fachbereichen und der BPS. Grundsätzlich ist die individuelle Studienberatung Aufgabe aller hauptberuflichen Lehrkräfte. Sie sollen die Studierenden durch eine studienbegleitende, fachspezifische Beratung, insbesondere über Studienmöglichkeiten und Arbeitstechniken bei der Gestaltung und Durchführung des Studiums und der Prüfungen unterstützen.

¹ Veröffentlicht in der von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung am 04.03.2022 bestätigten Fassung.

(2) Darüber hinaus beauftragen die Fachbereichsräte und der Institutsrat der BPS für alle Studiengänge jeweils hauptberufliche Lehrkräfte damit, die Studienfach- und Prüfungsberatung durchzuführen. Diese Lehrkräfte unterstützen die Allgemeine Studienberatung bei der Beratung von Studierenden und Studienbewerbern, insbesondere bei studiengangsspezifischen Fragestellungen. Sie führen die Studienfachberatung nach § 17 Abs. 1 durch.

Artikel 3

§ 6 wird wie folgt geändert:

§ 6 Modularisierung

- (1) Die Studiengänge der HWR Berlin sind in Modulen strukturiert. Ein Modul hat in der Regel einen Umfang von mindestens 5 ECTS-Leistungspunkten. Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand (Workload) von 30 Stunden.
- (2) Module sind inhaltlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheiten, die durch die Verbindung unterschiedlicher Lehr- und Lernformen bei einem vorgegebenen Arbeitsaufwand (Workload) zu einem definierten Kompetenzzuwachs führen sollen und die mit einer Studien- oder Prüfungsleistung (§§ 9 bis 11 dieser Ordnung) abgeschlossen werden. Die Lernziele eines Moduls sind so zu bestimmen, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters erreicht werden können. Im Bachelorstudium kann das Belegen von Modulen an die Voraussetzung geknüpft werden, dass andere Module bereits bestanden worden sind.
- (3) Bestandteil der Studien- und Prüfungsordnungen der einzelnen Studiengänge sind Studien- und Prüfungspläne. Sie regeln, welche Module für die Erlangung des Abschlussgrades zu absolvieren sind, Art und Umfang der Lehrveranstaltungen, zu erwerbende ECTS-Leistungspunkte sowie die konkreten Prüfungsformen der Module, die differenzierte oder undifferenzierte Bewertung von Prüfungsleistungen und die Frage, ob Studienleistungen zu absolvieren sind.
- (4) Für jedes Modul wird eine Modulbeschreibung erstellt. Die erforderlichen Angaben entsprechen den Vorgaben des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) sowie der Studienakkreditierungsverordnung Berlin (BlnStudAkkV) und dem ECTS Leitfaden in der jeweils gültigen Fassung.
- (5) ECTS-Leistungspunkte werden nur erteilt, wenn alle dem Modul zugeordneten Studien- und Prüfungsleistungen erfolgreich absolviert wurden. Eine Modulprüfung kann im Einzelfall aus mehreren Teilleistungen bestehen, doch kann das bloße Nichtbestehen von Teilleistungen nicht zum Nichtbestehen der Modulprüfung insgesamt führen, da die Modulprüfung als Ganzes zu bewerten ist und Teilleistungen daher nur einen Teilbeitrag zu ihrer Bewertung leisten.
- (6) Die Module werden in Pflicht- (P), Wahlpflicht- (WP) und Wahlmodule (W) unterschieden. Pflichtmodule sind verbindlich vorgegeben. Wahlpflichtmodule gestatten eine Auswahl aus vorgegebenen alternativen Modulen oder Lehrveranstaltungen. Wahlmodule können von den Studierenden frei belegt werden. Soweit Wahlmöglichkeiten bestehen, üben die Studierenden ihr Wahlrecht durch Erklärung an das jeweilige Studienbüro oder Fachrichtungsbüro, in der Regel in dem an der HWR Berlin verwendeten Studierendenportal, aus.
- (7) Sind die Inhalte der Wahl- oder Wahlpflichtmodule nicht in den Modulbeschreibungen festgelegt, müssen in den studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen Festlegungen getroffen werden, wer für die Bestimmung von Inhalt und Prüfungsform dieser Module zuständig ist. Dies sollen in der Regel

die zuständigen Fachbereichsräte oder der Institutsrat der BPS sein. Die Studierenden müssen über den Inhalt dieser Module so rechtzeitig vor Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltungen informiert werden, dass sie diese Information ihrer Entscheidung über die Belegung (siehe § 18 der Ordnung über die Rechte und Pflichten der Studierenden (Studierendenordnung) der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin) zu Grunde legen können.

(8) Im Studium Generale angebotene Module können zusätzlich als Wahlmodule belegt werden. Sie können, wenn es die studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen vorsehen, bis zu einem Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten auch als Wahlpflichtmodule berücksichtigt werden.

Artikel 4

§ 8 entfällt

Artikel 5

§ 13 wird wie folgt geändert:

§ 13 Anwesenheitspflicht

- (1) Die Lehrenden können für einzelne Module eine Anwesenheitspflicht für Präsenzveranstaltungen festlegen. Das gilt nicht, wenn für das Modul die Prüfungsform Klausur vorgesehen ist. Verlangt werden darf nicht mehr als eine Anwesenheit im Umfang von 80 Prozent der Lehrveranstaltungszeiten. Die Anwesenheitspflicht und ihr Umfang sind den Studierenden in geeigneter Weise und spätestens in der ersten Lehrveranstaltungssitzung des Semesters mitzuteilen.
- (2) Haben Studierende in Modulen mit Anwesenheitspflicht nicht im verlangten Umfang am Unterricht teilgenommen, so kann eine Studien- oder Prüfungsleistung im entsprechenden Modul nicht abgelegt werden. Konnten Studierende aus triftigem Grund, insbesondere aus den in §§ 20 und 21 dieser Ordnung genannten Gründen, die Anwesenheitspflicht nicht erfüllen, und weisen sie dies innerhalb von drei Werktagen nach Wegfall des Grundes dem zuständigen Prüfungsausschuss oder der von diesem beauftragten Stelle in geeigneter Weise nach, so können sie eine Ersatzleistung für die fehlende Teilnahme an der versäumten Lehrveranstaltung erbringen, deren Art und Umfang sowie die Kriterien der erfolgreichen Erbringung durch die Lehrenden festgelegt werden. Die Ersatzleistung dient dazu, das Erreichen der Lernziele der versäumten Lehrveranstaltungsstunden zu gewährleisten. Als Ersatzleistungen kommen insbesondere textliche Ausarbeitungen zur Aufarbeitung der versäumten Lehrveranstaltungsstunden oder mündliche Prüfungen zum Lehrveranstaltungsinhalt in Frage. Wird die Ersatzleistung mit Erfolg erbracht, gilt die Anwesenheitspflicht als erfüllt.
- (3) Sind in einer studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnung weitergehende Regelungen zur Anwesenheitspflicht enthalten, so bleiben diese unberührt.

Artikel 5

§ 14 wird wie folgt neu gefasst:

§ 14 Prüfungsanmeldung

- (1) Mit dem Belegen der Lehrveranstaltung bzw. des Moduls sind die Studierenden zu allen folgenden Prüfungsterminen angemeldet, bis die Prüfung bestanden oder endgültig nicht bestanden ist.
- (2) Pro Modul sind für Präsenzprüfungen zwei Prüfungstermine für das jeweilige Semester anzubieten. Die Studentin oder der Student kann zwischen beiden Prüfungsterminen frei wählen.
- (3) Mit der Anmeldung zur Prüfung sind die Studierenden zunächst verbindlich zum ersten festgesetzten Prüfungstermin angemeldet. Innerhalb einer vom Prüfungsausschuss festzulegenden Frist kann die Studentin oder der Student die Anmeldung dahingehend ändern, dass sie vom ersten auf den zweiten Prüfungstermin des Semesters verschoben wird.

Artikel 6

§ 15 entfällt

Artikel 7

§ 16 wird wie folgt neu gefasst:

§ 16 Versäumnis von Prüfungen und Rücktritt

- (1) Die Prüfung ist versäumt, wenn die Studentin oder der Student an einem verbindlichen Prüfungstermin gemäß § 14 dieser Ordnung nicht teilnimmt, die Leistung nicht oder nicht rechtzeitig erbringt oder ohne triftigen Grund zurücktritt. Die Leistung gilt dann als mit "nicht ausreichend" bzw. "ohne Erfolg" beurteilt. Das gilt nicht, wenn die Studentin oder der Student unverzüglich nach Maßgabe von Absatz 2 und Absatz 3 einen triftigen Grund für das Versäumnis oder den Rücktritt glaubhaft macht. Erscheint die Studentin oder der Student verspätet zu einer Prüfung, so wird die versäumte Zeit nicht nachgeholt.
- (2) Ein triftiger Grund für das Versäumnis oder den Rücktritt liegt vor, wenn die Nichtteilnahme an der Prüfung oder der Rücktritt von der Prüfung von der Studentin oder dem Studenten nicht zu vertreten war. Das ist insbesondere der Fall, wenn Prüfungsunfähigkeit vorliegt. Die Geburt eines Kindes, Mutterschutzfristen und die Erkrankung eines Kindes, das die Studentin oder der Student pflegt und erzieht, oder einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen oder die akute Erkrankung oder der nachweisbare Ausfall einer Pflegekraft für eine pflegebedürftige nahe Angehörige oder einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen im Sinne des Pflegezeitgesetzes sind gleichfalls triftige Gründe für das Versäumnis.
- (3) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss, dem Studienbüro bzw. dem Studiengangsbüro innerhalb von drei Werktagen nach dem Termin für die Prüfung oder für die Erbringung der Leistung schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; später angezeigte oder glaubhaft gemachte Gründe werden nur berücksichtigt, wenn Anzeige und

Glaubhaftmachung unverzüglich erfolgen und ein triftiger Grund für die Überschreitung der Frist glaubhaft gemacht wird. Eigene Prüfungsunfähigkeit oder Erkrankung eines Kindes sind durch ärztliches Attest glaubhaft zu machen. In begründeten Ausnahmefällen der eigenen Prüfungsunfähigkeit, insbesondere im Wiederholungsfalle, kann auf Beschluss des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Attest verlangt werden.

- (4) Ist ein triftiger Grund für das Versäumnis oder den Rücktritt fristgerecht glaubhaft gemacht worden, so wird der Prüfungsversuch nicht gewertet.
- (5) Besteht eine Prüfung aus mehreren Teilleistungen, so werden für Teilleistungen, die Studierende aus triftigem Grund gemäß Abs. 2 nicht am vorgesehenen Termin oder innerhalb der vorgesehenen Frist ablegen, keine Punkte (§ 22) erteilt. Die Teilprüfung ist zum nächsten angebotenen Termin abzulegen. Zu dieser Teilprüfung sind die Studierenden automatisch angemeldet.

Artikel 8

§ 17 wird wie folgt neu gefasst:

§ 17 Wiederholung von Prüfungen

- (1) Nicht bestandene studienbegleitende Prüfungen dürfen grundsätzlich mindestens zweimal wiederholt werden; durch Teilnahme an einer Studienfachberatung erhalten Studierende darüber hinaus einen weiteren Prüfungsversuch. Näheres regelt der jeweils zuständige Prüfungsausschuss.
- (2) Studienbegleitende Prüfungen können nur insgesamt wiederholt werden. § 6 Abs. 5 dieser Ordnung findet Anwendung. Bestandene Prüfungen dürfen nicht wiederholt werden.
- (3) Die Wiederholungsprüfung wird in einer der vorgesehenen Prüfungsformen abgenommen. Auf Antrag der Prüfenden kann der Prüfungsausschuss in begründeten Ausnahmefällen Abweichungen zulassen.

Artikel 9

§ 28 wird wie folgt geändert:

§ 28 Abschlussprüfung

- (1) Die Abschlussprüfung dient zusammen mit den studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen dem Nachweis, dass die Studierenden das Abschlussziel des entsprechenden Studiengangs erreicht und die entsprechenden Kompetenzen erlangt haben. Sie besteht aus der Abschlussarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung. Die Abschlussprüfung ist inhaltlich und organisatorisch so zu gestalten, dass sie bis zum Ende der in den studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen angegebenen Regelstudienzeit vollständig absolviert werden kann.
- (2) Auf die Bewertung der Abschlussarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung findet § 22 entsprechende Anwendung. Näheres regelt § 29 Abs. 2. Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Abschlussarbeit und die mündliche Abschlussprüfung bestanden sind. Die Abschlussprüfung kann auch in englischer Sprache oder einer anderen Sprache, in der in dem Studiengang Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, abgelegt werden.

- (3) Zur Abschlussprüfung lässt der zuständige Prüfungsausschuss Studierende auf Antrag zu, wenn sie
 - a) an der HWR Berlin für den jeweiligen Studiengang immatrikuliert sind,
 - b) alle in den Studien-und Prüfungsplänen bestimmten, vor der Abschlussprüfung abzulegenden studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen erfolgreich absolviert haben und die damit verbundenen ECTS-Leistungspunkte nachweisen können und
 - c) ein zu bearbeitendes Thema der Abschlussarbeit und eine Erstprüferin oder einen Erstprüfer, die oder der sich zur Betreuung bereit erklärt hat, angeben.
- (4) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die ausnahmsweise Zulassung von Studierenden zur Abschlussprüfung, wenn die Voraussetzungen des Abs. 3 Buchstabe b) nicht erfüllt sind und über die Zulassung der Themen der Abschlussarbeiten. Er bestellt die Prüfenden in der Abschlussprüfung.
- (5) Die Prüfenden in der Abschlussprüfung müssen Lehrende der HWR Berlin sein, eine Prüferin oder ein Prüfer soll aus dem Kreis der hauptberuflich tätigen Lehrenden der HWR Berlin stammen. Über Ausnahmen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Die studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen können vorsehen, dass in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen auch dann zu Prüfenden bestellt werden können, wenn sie keine Lehre an der HWR Berlin ausüben.
- (6) Die Abschlussarbeit kann grundsätzlich zweimal wiederholt werden, wenn sie mit "nicht ausreichend" bewertet wurde. Werden mündliche Abschlussprüfungen mit "nicht ausreichend" bewertet, können sie ebenfalls zweimal wiederholt werden. Weitere Prüfungsversuche sind ausgeschlossen.
- (7) Als Datum der Abschlussprüfung wird der Termin der letzten Prüfung, die die Studierenden in dem betreffenden Studiengang ablegen, vermerkt. Das soll der Termin der mündlichen Abschlussprüfung sein.

Artikel 10

§ 35 wird wie folgt geändert:

§ 35 Besondere Regelungen für den Fachbereich Duales Studium Wirtschaft • Technik

- (1) In Abweichung von § 32 Abs. 2 Satz 1 gehören dem Prüfungsausschuss an:
 - 1. vier Mitglieder aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - 2. ein Mitglied aus dem Kreis der akademischen Mitarbeitenden oder der Mitarbeitenden aus Technik und Verwaltung,
 - 3. ein Mitglied aus dem Kreis der beteiligten Ausbildungsstätten und
 - 4. ein Mitglied aus dem Kreis der Studierenden.
- (2) In Abweichung zu § 32 Abs. 3 wird das Mitglied im Sinne von Absatz 2 Nr. 3 sowie eine Stellvertretung von der Dualen Kommission des Fachbereichs gewählt. Die Amtszeit des Mitglieds nach Absatz 2 Nr. 3 beträgt zwei Jahre. § 32 Absatz 4 Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass der Prüfungsausschuss beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind und die Mehrheit der Anwesenden aus dem Kreis der Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 1 stammt.

- (3) Die Organisation der Prüfungen einer Fachrichtung, die Entscheidung im Rahmen der verpflichtenden Studienberatung, die Bestellung von Prüfenden in studienbegleitenden Prüfungen oder der Abschlussprüfung, sowie die Zulassung zur Abschlussprüfung kann der Prüfungsausschuss der zuständigen Fach- oder Studiengangsleitung übertragen. Die Übertragung ist jederzeit widerruflich.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben gemäß § 33 den zuständigen Fach- oder Studiengangsleitungen übertragen. Die Übertragung ist jederzeit widerruflich. Betroffene Studierende können die Entscheidung der Fach- oder Studiengangsleitung dem Prüfungsausschuss innerhalb von zwei Wochen nach Zugang zur Überprüfung vorlegen.

Artikel 11

§ 36 wird wie folgt geändert:

§ 36 Besondere Regelungen für weiterbildende Studiengänge

§§ 13 bis 16 dieser Ordnung finden auf die Prüfungen in weiterbildenden Studiengängen keine Anwendung. Regelungen zur Wiederholung von Prüfungen, Abnahme von studienbegleitenden Prüfungen sowie Versäumnis und Rücktritt von Prüfungen in weiterbildenden Studiengängen werden in den studiengangsspezifischen Ordnungen getroffen.

Artikel 12

§ 37 wird wie folgt geändert:

§ 37 Inkrafttreten / Außerkrafttreten / Übergangsregelung

- (1) Diese Ordnung tritt am 01.04.2022 in Kraft und ersetzt die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung vom 09.02.2016 und 05.07.2016, zuletzt geändert am 12.12.2017.
- (2) Diese Ordnung gilt auch für alle Studierenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung an der HWR Berlin immatrikuliert sind.

Artikel 13

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt / Bulletin der HWR Berlin in Kraft.